

nen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR hatte, danach keine andere Staatsbürgerschaft erworben hat und entsprechend seinem Willen durch Registrierung bei einem dafür zuständigen Organ der DDR als Bürger der DDR geführt wird; wer nach den geltenden Bestimmungen die St. erworben und sie seitdem nicht verloren hat. Das Staatsbürgerschaftsgesetz regelt weiterhin, auf welche Weise die St. erworben werden kann (§§ 4 bis 8) und wie sie verlorenght (§§ 9 bis 14). Erwerbsgründe sind die Abstammung, die Geburt auf dem Territorium der DDR und die Verleihung.

Im Staatsbürgerschaftsrecht der DDR dominiert das *Abstammungsprinzip*. Danach erwirbt ein Kind die St., wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsbürger der DDR sind. Erst wenn durch die Geburt keine andere Staatsbürgerschaft erworben wird, wird ein Kind durch die Geburt auf dem Territorium der DDR Staatsbürger der DDR. Da in anderen sozialistischen Staaten die Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Geburt ebenfalls überwiegend nach dem Abstammungsprinzip erworben wird, tritt in Fällen, in denen bei einem Neugeborenen ein Elternteil Staatsbürger eines anderen sozialistischen Staates ist, häufig doppelte Staatsbürgerschaft ein. Zur Beseitigung dieser doppelten Staatsbürgerschaft sind zwischen der DDR und einer Reihe sozialistischer Staaten Verträge abgeschlossen worden, in denen vereinbart wurde, daß die Eltern innerhalb einer Frist nach der Geburt (in der Regel ein Jahr) eine übereinstimmende Erklärung darüber abgeben können bzw. sollen, für welche Staatsbürgerschaft sie sich für das Kind entscheiden. Wird in diesem Zeitraum keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, behält das Kind zumeist nur die Staatsbürgerschaft des Landes, in welchem es seinen Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt hat.

Die St. kann auf Antrag einem Staatenlosen oder einem Bürger eines anderen Landes verliehen werden, wenn sich der Antragsteller, der in der Regel seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben soll, durch sein persönliches Verhalten und seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR der Verleihung würdig erweist.

Die St. kann durch Entlassung, Widerruf der

Verleihung und Aberkennung verlorengehen. Eine Entlassung aus der St. kann auf Antrag erfolgen, wenn der Bürger seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen Organe der DDR außerhalb der DDR hat oder nehmen will, wenn er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Verleihung der St. kann innerhalb von 5 Jahren widerrufen werden. Die St. kann Bürgern, die ihren Aufenthalt außerhalb der DDR haben, wegen grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten aberkannt werden. Über die Entlassung aus der St., über den Widerruf ihrer Verleihung und über ihre Aberkennung entscheidet der Ministerrat.

Soweit an Abgeordnete Fragen des Erwerbs oder des Verlusts der St. herangetragen werden, sollten sie sich an die Abteilung Inneres des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Rates der Stadt wenden.

Im Gegensatz zur DDR, die sich streng an die für die Staatsbürgerschaft geltenden völkerrechtlichen Prinzipien hält-wonach diese mit der Staatsgründung entsteht, jeder Staat in Ausübung seiner Souveränität selbst über die Regelung von Fragen seiner Staatsbürgerschaft entscheidet und sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen kann - gehen die herrschenden Kreise der BRD nach wie vor davon aus, daß das Deutsche Reich 1945 nicht untergegangen und die BRD mit ihm identisch oder „teilidentisch“ sei. Vor allem daraus wird die Behauptung abgeleitet, daß noch immer eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit bestehe, „Da die BRD an völkerrechtswidrigen Konzeptionen festhält und sich weigert, die Staatsbürgerschaft der DDR zu respektieren, wird die Personalhoheit unseres Staates gelehnet. . . Wir halten es für notwendig, daß sich die BRD in der Frage der DDR-Staatsbürgerschaft endlich auf die Realitäten besinnt, was ihr auf die Dauer ohnehin nicht erspart bleibt“ (E. Honecker, Neues Deutschland vom 14. 10. 1980, S. 4).

Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. 2. 1967 (GBl. 1 1967 Nr. 2 S. 3).